

## FAQ – häufig gestellte Fragen rund um den FIT-Store

### 1 Wann wird es den FIT-Store geben?

Der FIT-Store ist als rechtliche Lösung zur Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip startklar. Die FITKO ist bereit Leistungen einzukaufen, im FIT-Store anzubieten und weiterzuverkaufen.

### 2 Wo kann ich die bereits eingestellten Leistungen sehen?

Verfügbaren Online-Dienste werden auf der Seite [www.fitko.de/fitstore](http://www.fitko.de/fitstore) präsentiert.



### 3 Wie kann ich ein Angebot einstellen?

Über das Funktionspostfach [FIT-Store@fitko.de](mailto:FIT-Store@fitko.de) kann das umsetzende Land (UL) der FITKO die Leistungsbeschreibung des betriebsbereiten Online-Dienstes sowie den vorausgefüllten Einstellungsvertrag übermitteln. Ausfüllbare Vorlagen stehen zum Download bereit.

### 4 Wer kann Leistungen im FIT-Store anbieten?

Der Bund, die Länder und die Kommunen. Auf direktem Wege ist die Einstellung in den FIT-Store nur von Bund und Länder möglich. Die Kommunen müssen sich an den Ansprechpartner für den FIT-Store im Land wenden, um Leistungen einzustellen und zu erwerben.

### 5 Wie kommen die Leistungen in die Kommunen?

Hintergrund für den derzeit erforderlichen Weg der Kommunen über die Länder ist, dass die Kommunen staatsorganisatorisch zwar zu den Ländern zählen, vergaberechtlich aber eigenständige öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 Nr. 1 GWB sind.

Die vergaberechtliche Lösung der Nachnutzung vom Land bis in die Kommunen hängt von den individuellen Strukturen in den Ländern ab. Diese müssen einen Weg festlegen. Denkbar ist neben der übergreifenden Existenz des FIT-Stores die Verkettung von Inhouse-Verhältnissen,

also die Weitergabe der Leistung durch Nutzung einer sowohl zum Land als auch zu den Kommunen im Inhouse- Verhältnis stehende jur. Person. Wenn es in einem Land eine jur. Person mit diesen Voraussetzungen nicht gibt, besteht die Möglichkeit der Kombination aus Inhouse-Verhältnissen und einer Kooperationsvereinbarung. In die Kooperationsvereinbarung könnten auch größere oder eigenständig agierende Kommunen einbezogen werden.

Die FITKO prüft derzeit, ob zur Vereinfachung der Infrastruktur für den Leistungsaustausch sowie zur vollständigen flächendeckenden Nachnutzungsmöglichkeit, die Mitgliedschaft bei einem sog. „Kommunalvertreter“ hilfreich ist.

## **6 Wir stellen den Online-Dienst bis zum 31.12.2022 kostenlos zur Verfügung (Pilotphase) und können für unsere Leistung noch keinen Preis benennen. Ist das ein Problem?**

Die Bereitstellung einiger Online-Dienste erfolgt bis zum 31.12.2022 wegen der Finanzierung des Online-Dienstes aus Mitteln des Konjunkturpaketes des Bundes unentgeltlich. Ab dem 01.01.2023 muss jedoch ein Entgelt von nachnutzenden Ländern entrichtet werden, dessen Höhe unter Berücksichtigung des Beschlusses 2021/24 des IT-PLR bestimmt wird.

FITKO empfiehlt die frühzeitige Einstellung solcher Online-Dienste in den FIT-Store. Die Einstellung kann zunächst ohne Preis erfolgen, muss aber spätestens im Abstimmungsschreiben mit dem ersten AL festgelegt werden. Es wird dringend empfohlen frühzeitig einen Preis zu nennen, da die Länder haushaltsrechtlich planen und die Finanzierung sicherstellen müssen.

## **7 Entstehen dem Anbieter einer Leistung (UL) Kosten für die Einstellung in den FIT-Store?**

Nein, die Einstellung der Leistung ist kostenfrei.

## **8 Verwaltungsabkommen oder FIT-Store- Vor- und Nachteile?**

Beim FIT-Store ist das Einbringen einer Sachleistung nicht erforderlich. Zentrale Steuerung und Abwicklung über FITKO.

Standardisierte Vertragsbedingungen für alle FIT-Store Leistungen stehen im Vorfeld fest und müssen nicht im Einzelnen ausgehandelt werden.

## **9 Ist es möglich, wenn die Leistung im FIT-Store eingestellt wird, diese Leistung Ländern über ein Verwaltungsabkommen/ Kooperation anzubieten?**

Unabhängig von der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit ist dies möglich. Eine Regelung zur Exklusivität gibt es nicht.

## 10 Wie funktioniert die technische Anbindung des FIT-Stores?

Der FIT-Store ist eine rechtliche Lösung zur Nachnutzung von EfA-Leistungen. Mit der technischen Anbindung befasst sich FIT-Connect.

## 11 Mit wem muss eine AVV geschlossen werden?

Da zwischen UL und AL keine Daten verarbeitet werden, ist eine AVV in diesem Verhältnis nicht erforderlich. Im Verhältnis zur FITKO fließen ebenfalls keine Daten, daher ist weder im Zusammenhang mit dem Einstellungsvertrag noch mit dem Nachnutzungsvertrag eine AVV erforderlich.

Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) wird einzig zwischen dem IT-Dienstleister des UL und der nachnutzenden Stelle (Kommune etc.) geschlossen. Ganz nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit bekommen nur der IT-Dienstleister und die Behörde Kenntnis von den Daten der Antragsteller. Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Antragsdaten erfolgt beim IT-Dienstleister, welcher die Antragsdaten an die Behörde zur fachlichen Prüfung weiterleitet. Über den SaaS-Nachnutzungsvertrag wird die Behörde lediglich zur Nutzung der IT-Leistung berechtigt.

Um hier zu einer praktikablen Lösung zu kommen, versucht die FITKO so etwas wie eine „Muster-AVV“ mit den Datenschutzaufsichtsbehörden zu erarbeiten. Hier stehen wir jedoch leider noch am Anfang. Bis es hier eine Lösung gibt, sind individuelle Lösungen erforderlich.

## 12 Können im FIT-Store Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden?

Der Einstellungsvertrag kann für Leistungsbündel/ mehrere Online-Dienste angeboten werden. Dieses Paket muss vom nachnutzenden Land allerdings in diesem Umfang erworben werden (Einstellungs- und Nachnutzungsvertrag als Spiegel). Sollte es angedacht sein, dass ein nachnutzendes Land nur einen Teil der Leistung aus dem Einstellungsvertrag nutzt, wäre dies im Hinblick auf die dadurch ggf. entstehende Komplexität zu prüfen.

## 13 Wie hoch sind die im Nachnutzungsvertrag erwähnten Verwaltungskosten der FITKO und wie werden diese berechnet?

Die FITKO macht (vorläufig) keine Verwaltungskosten geltend.

## 14 Was ist der FIT-Store?

Der FIT-Store ist eine Antwort auf die u.a. vergaberechtliche Problemstellung, wie die Nachnutzung nach dem Modell **EfA** („Einer für Alle) funktionieren kann.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – „OZG“) verpflichtet Bund und Länder, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Hierzu werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden „Online-Dienst“).

Die Koordinierung der OZG-Umsetzung erfolgt auf Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 gemeinsam durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und die Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO (Föderale IT-Kooperation) (FITKO).<sup>1</sup> Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste durch die anderen Länder im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Modells (EfA) geeinigt.

Im Modell EfA wird ein Online-Dienst von einem umsetzenden Land oder dem Bund (UL) realisiert und zentral betrieben, üblicherweise durch einen durch UL beauftragten IT-Dienstleister (IT-DL). Hierbei sind bestimmte definierte Mindestanforderungen zu erfüllen (siehe auch Beschluss der OZG-AL-Runde vom 8.12.2020), sodass es anderen Ländern (anschließenden Ländern, AL) möglich ist, den zentral betriebenen Dienst, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, ebenfalls zu nutzen.

---

<sup>1</sup> Beschluss des IT-Planungsrats vom 24.08.2018 im Umlaufverfahren, „Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz“.